

Internationale Wirtschaftsverträge

Exportkontrolle, Kartellrecht, Freistellung,
Haftungsbeschränkung, Abtretungsverbote, Rechtswahl,
Vertragsbeendigung, Streitbeilegung, Versicherung,
internationale Liefer- und Anlagenbauverträge,
Vertriebs- und Lizenzvereinbarungen uvm

Herausgegeben von

Prof. Dr. Patrick Ostendorf, LL. M. (London)

Bearbeitet von

Dr. Holger Blask, LL. M. (UNSW), Dr. Julius Böckmann, Dr. Anselm Grün,
Dr. Gary Klaft, Dr. Jan Lischek, Volker Mahnken, Dr. Bastian Mehle, Dr. Philipp Mels,
Dr. Marc Menrath, Dr. Christian Meyer, Timo Nossek,
Prof. Dr. Patrick Ostendorf, LL. M. (London), Dr. Elisabeth Sauthoff,
Ralph-Andreas Surma, Dr. Maximilian Teichler, Dr. Frank Wätermann

3. Auflage 2023



by the applicable foreign trade law imposed by [•]¹⁵¹ or all information requested by authorities in that regard. Such obligation may especially include information on the end customer, the destination and the intended use of the contractual goods [works/services].¹⁵²

(2) In addition to subparagraph (1) each Party shall inform other Party separately in writing, if itself, any of its affiliated companies or its or their representatives is/are listed according to a sanctions list based on applicable foreign trade law imposed by [•].¹⁵³ [To that regard Parties will cross check the following databases: [•].]¹⁵⁴ Furthermore, Recipient is obliged to inform Supplier separately in writing if Recipient intends to use the contractual goods [and/or the results of works/services]¹⁵⁵ in a country or with reference to a country against which applicable foreign trade law imposed by [•]¹⁵⁶ has issued embargo regulations; this applies without limitation in particular to embargo regulations issued against the following countries [•].¹⁵⁷ This duty to inform must be discharged immediately and lasts until the complete fulfillment of the contractual obligations by the Parties.

(3) This paragraph [•] shall apply mutatis mutandis to other foreign trade law that is (in accordance with this law) applicable to this contract.

Anmerkung: Die ausdrückliche Verpflichtung zur Unterstützung erspart es den Vertragspartnern, auf ungeschriebene Nebenpflichten aus einem Vertragsverhältnis rekurrieren zu müssen (vgl. §§ 311, 241 Abs. 2, 242 BGB). Unter anderem verpflichtet die Klausel den Abnehmer dazu, einen erforderlichen Endverwendungsnachweis beizubringen. Zudem enthält sie weitere Informationspflichten betreffend Sanktionslisten sowie die Verwendung des Vertragsgegenstands in Bezug auf ein Embargoland. Der dritte Absatz beruht auf der im ersten Paragraphen niedergelegten Unterscheidung zwischen dem jeweils anwendbaren Recht.

Unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Klausel können die Parteien vom Vertrag zurücktreten.

Klauselbeispiel für eine Beendigung des Vertrages

[•] Termination of the Agreement

(1) Each Party may declare the avoidance of the contract (*Rücktritt*) or terminate the contract without notice (*Recht zur fristlosen Kündigung*) if the other Party does not provide

¹⁵¹ Hier ist das jeweilige Land anzugeben, in welchem der Sitz der Vertragsparteien liegt. Sofern dieser Sitz (auch) in Deutschland liegt, sollte die Klausel (auch) auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union verweisen.

¹⁵² Sofern Arbeiten bzw. Dienstleistungen Teil der vertraglichen Verpflichtung sind, sollten sie ebenfalls erwähnt werden.

¹⁵³ Hier ist das jeweilige Land anzugeben, in welchem der Sitz der Vertragsparteien liegt. Sofern dieser Sitz (auch) in Deutschland liegt, sollte die Klausel (auch) auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union verweisen.

¹⁵⁴ Die in Klammern aufgeführte Klausel kann klarstellend aufgenommen werden. Hier sind die Datenbanken anzugeben, welche sich auf Basis des Sitzes der Vertragsparteien ergeben. Sofern der Sitz der Vertragsparteien (auch) in Deutschland liegt, sollte die Klausel einen Hinweis auf die „EU Sanctions Map“ (<https://www.sanctionsmap.eu/#/main>) und die „Finanz-Sanktionsliste“ (<https://www.finanz-sanktionsliste.de/fisalis/>) enthalten. Zusätzlich können ausländische Datenbanken angegeben werden (zB „Consolidated Screening List“ des US-Department of Commerce, State and the Treasury (<https://www.export.gov/csl-search>)).

¹⁵⁵ Sofern Arbeiten bzw. Dienstleistungen Teil der vertraglichen Verpflichtung sind, sollten sie ebenfalls erwähnt werden.

¹⁵⁶ Hier ist das jeweilige Land anzugeben, in welchem der Sitz der Vertragsparteien liegt. Sofern dieser Sitz (auch) in Deutschland liegt, sollte die Klausel (auch) auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union verweisen.

¹⁵⁷ An dieser Stelle können dann bestimmte Länder angeführt werden, welche (zB angesichts der räumlichen Nähe einer der Vertragsparteien) besonders berücksichtigungswert sind. Damit erfüllt die Klausel zugleich auch eine entsprechende Warnfunktion für beide Parteien und reduziert so zusätzlich Unwirksamkeitsrisiken.

the information under clause[s] [•]¹⁵⁸ within the stipulated time period. A termination is excluded (a) after a lapse of two weeks from the end of the stipulated time period or (b) if the other Party has not acted negligently.

(2) If applicable foreign trade law imposed by [•]¹⁵⁹ necessitates a licence or a confirmation by authorities due to the Parties' obligations under the contract for an act by a Party and such licence/confirmation is (a) denied or (b) not issued by the competent authority within a period of [•]¹⁶⁰ months after [•],¹⁶¹ each Party may declare the avoidance of the contract or terminate the contract without notice (*Recht zur fristlosen Kündigung*) insofar as the act requires a licence/confirmation. However, a Party is not entitled to such right if such Party is to be held solely or predominantly responsible for the circumstances leading to the denial or delay.

(3) Each Party may declare the avoidance of the contract or terminate the contract without notice (*Recht zur fristlosen Kündigung*) insofar as the fulfilment of the obligation under the contract is prohibited or impaired by applicable foreign trade law imposed by [•]¹⁶² for reasons other than those mentioned in subparagraph 2 above.

(4) If only a part of the obligation is affected by reasons mentioned in one of the subparagraphs (1) to (3) each Party may declare avoidance of the whole contract or terminate the whole contract without notice (*Recht zur fristlosen Kündigung*) if the respective Party has no interest in part performance.

(5) If a Party declares the avoidance of the contract or terminates the contract without notice for a reason mentioned in one of the subparagraphs (1) to (4) above other Party shall have no right to claim damages. This shall not apply insofar as the reason has been negligently caused by Party.

(6) This paragraph [•] shall apply mutatis mutandis to other foreign trade law that is (in accordance with this law) applicable to this contract.

(7) The aforementioned provisions shall be without prejudice to the termination of the contract for reasons other than those described above.

- 111 **Anmerkung:** Die Klausel verleiht zunächst den Informationspflichten mehr Nachdruck, indem sie unter bestimmten Umständen ein Rücktrittsrecht gewährt. Daneben hilft sie, den Zustand der Rechtsunsicherheit zu vermeiden, ab welchem Zeitpunkt die Verzögerung der Genehmigungserteilung zu einem Rücktrittsgrund (insbesondere nach Unmöglichkeitrecht, vgl. § 326 Abs. 5 BGB, oder aufgrund des Wegfalls der Geschäftsgrundlage nach § 313 Abs. 2 BGB) führt. Die Ausschlussgründe für ein Recht zur Beendigung der Vereinbarung dienen dem Interessenausgleich. So wird insbesondere der Fall ausgeschlossen, dass der Lieferant nach Auffassung der Behörden nicht (mehr) die erforderliche Zuverlässigkeit als Ausführer besitzt (vgl. § 8 Abs. 2 AWG) oder wenn der Lieferant als Ausführer – einfach – keinen Antrag auf Genehmigung stellt (Rechtsgedanke aus § 162 Abs. 2 BGB). In ihrem dritten Absatz erfasst die Klausel Beschränkungen außerhalb von

¹⁵⁸ Die Klausel kann insbesondere auf das „Klauselbeispiel für eine Informationspflicht durch den Lieferanten“ (vgl. → Rn. 103 ff.) sowie auf das „Klauselbeispiel für US-amerikanische (Re-)Exportbeschränkungen“ (vgl. → Rn. 105 ff.) bezogen werden. Zusätzlich kann sie auch auf das Klauselbeispiel für eine generelle Informationspflicht“ (vgl. → Rn. 108 ff.) erstreckt werden – zumindest auf die für den Vertragspartner äußerst risikobehaftete Situation der Sanktionslistung sowie des Embargobezugs.

¹⁵⁹ Hier ist das jeweilige Land anzugeben, in welchem der Sitz der Vertragsparteien liegt. Sofern dieser Sitz (auch) in Deutschland liegt, sollte die Klausel (auch) auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union verweisen.

¹⁶⁰ Hier ist ein Zeitraum einzutragen, der sowohl die realistischen behördlichen Bearbeitungszeiten als auch die Wünsche der Parteien berücksichtigt.

¹⁶¹ Hier ist ein Zeitpunkt einzufügen, zB „delivery date“ oder „8 months after the respective application“.

¹⁶² Hier ist das jeweilige Land anzugeben, in welchem der Sitz der Vertragsparteien liegt. Sofern dieser Sitz (auch) in Deutschland liegt, sollte die Klausel (auch) auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union verweisen.

Genehmigungspflichten (also im Fall von Verboten). Darüber hinaus enthält die Klausel im vierten Absatz den Rechtsgedanken aus § 323 Abs. 5 BGB (Unmöglichkeit bei Teillieferungen). So wird verhindert, dass die Klausel den Lieferanten oder Abnehmer unverhältnismäßig beeinträchtigt. Der fünfte Absatz soll Schadensersatzforderungen der anderen Partei vorbeugen. Der sechste Absatz beruht auf der im ersten Paragraphen niedergelegten Unterscheidung zwischen dem jeweils anwendbaren Recht. Der siebte Absatz ist klarstellender Natur.

Die folgende Klausel soll auf ein Wohlverhalten des Abnehmers hinwirken. Insbesondere im Falle von Weiterlieferungen an Dritte soll er das jeweils anwendbare Exportkontrollrecht einhalten; dadurch soll einer (straf-/ordnungswidrigkeitsrechtlichen) Haftung des Lieferanten vorgebeugt werden. 112

Klauselbeispiel für die Einhaltung exportkontrollrechtlicher Vorschriften bei Weiterlieferung

[•] Transfer of contractual goods by Recipient [or of the results of works and services performed by Supplier]¹⁶³

(1) If Recipient transfers contractual goods delivered by Supplier [or the results of works and services performed by Supplier]¹⁶⁴ to a third person (hereinafter: transfer) Recipient warrants to abide by the applicable foreign trade law imposed by [•].¹⁶⁵ Also, and considering the likewise illegal *indirect* provision of economic resources due to Embargo regulations, Recipient will only engage in such transfer if – hypothetically – a [•]¹⁶⁶-Embargo regulation did not hinder the Supplier to provide funds or economic resources to the third party in Recipient's stead. [To that regard Recipient will cross check the third party against the following databases: [•].¹⁶⁷ Likewise, Recipient will cross check all individuals, groups, organisations and/or entities which – to the knowledge of Recipient – control the third party (which is especially the case when they hold the majority of shares in the third party) or on whose behalf the Recipient is acting.]¹⁶⁸

(2) Furthermore, Recipient shall especially warrant that before entering into a contractual obligation of such transfer or brokering such contractual obligation or entering into a contractual obligation of such brokering. (In this paragraph [•]: acts) Recipient's acts will not infringe upon foreign trade law applicable to his acts imposed by [•].¹⁶⁹ Also, and considering the likewise illegal *indirect* provision of economic resources due to Embargo regulations, Recipient will only engage in such acts if – hypothetically – a [•]¹⁷⁰-Embargo regulation did not hinder the Supplier to provide funds or economic resources to the third party in Recipient's stead. [To that regard Recipient will cross check the third party against the

¹⁶³ Sofern Arbeiten bzw. Dienstleistungen Teil der vertraglichen Verpflichtung sind, sollten sie ebenfalls erwähnt werden.

¹⁶⁴ Sofern Arbeiten bzw. Dienstleistungen Teil der vertraglichen Verpflichtung sind, sollten sie ebenfalls erwähnt werden.

¹⁶⁵ Hier ist das jeweilige Land anzugeben, in welchem der Sitz des *Abnehmers* liegt. Sofern dieser Sitz (auch) in Deutschland liegt, sollte die Klausel (auch) auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union verweisen.

¹⁶⁶ Hier ist die Nationalität des *Lieferanten* anzugeben. Sofern der Sitz des Lieferanten (auch) in Deutschland liegt, sollte die Klausel (auch) auf deutsche und EU-Vorschriften verweisen.

¹⁶⁷ Hier sind die Datenbanken anzugeben, welche sich auf Basis des Sitzes des Lieferanten ergeben. Sofern der Sitz des Lieferanten (auch) in Deutschland liegt, sollte die Klausel einen Hinweis auf die „EU Sanctions Map“ (<https://www.sanctionsmap.eu/#/main>) und die „Finanz-Sanktionsliste“ (https://www.finanz-sanktionsliste.de/fi_salis/) enthalten. Zusätzlich können ausländische Datenbanken angegeben werden (zB „Consolidated Screening List“ des US-Department of Commerce, State and the Treasury (<https://www.export.gov/csl-search>)).

¹⁶⁸ Die in Klammern aufgeführte Klausel kann klarstellend aufgenommen werden.

¹⁶⁹ Hier ist das jeweilige Land anzugeben, in welchem der Sitz des *Abnehmers* liegt. Sofern dieser Sitz (auch) in Deutschland liegt, sollte die Klausel (auch) auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union verweisen.

¹⁷⁰ Hier ist die Nationalität des Lieferanten anzugeben. Sofern der Sitz des *Lieferanten* (auch) in Deutschland liegt, sollte die Klausel (auch) auf deutsche und EU-Vorschriften verweisen.

following databases: [•].¹⁷¹ Likewise, Recipient will cross check all individuals, groups, organisations and/or entities which – to the knowledge of Recipient – control the third party (which is especially the case when they hold the majority of shares in the third party) or on whose behalf the Recipient is acting.]¹⁷²

(3) Recipient warrants that such transfer or acts is or are not intended to support a use or a use in connection with the development, production, handling, operation, maintenance, storage, detection, identification or dissemination of any of the following: a) armaments, weapons, and/or missiles capable of delivering weapons, and/or b) nuclear technology.

(4) This paragraph [•] shall apply mutatis mutandis to other foreign trade law that is (in accordance with this law) applicable to this contract.

(5) If and to the extent that Supplier has reasonable cause to suspect that Recipient has violated one of aforementioned subparagraphs Supplier may declare the avoidance of the contract (*Rücktritt*) or terminate the contract without notice (*Recht zur fristlosen Kündigung*). However, the exercise of Supplier's aforementioned rights in this subparagraph is subject to: a) providing in writing sufficiently detailed information to Recipient as to the factual and legal grounds of the violation and b) Recipient's not being able to rebut the cause within a reasonable time period once such information has been obtained.

- 113 **Anmerkung:** Der erste Absatz deckt insbesondere die Fallgestaltung ab, in welcher der Abnehmer die Güter an Personen liefern möchte, die in einem EU-Embargo aufgeführt sind.¹⁷³ Hier könnte dann gegenüber dem in der EU ansässigen Lieferanten der Verdacht entstehen, er habe verbotenerweise mittelbar ein Gut an eine gelistete Person geliefert (verbotene *mittelbare* Bereitstellung von wirtschaftlichen Ressourcen an gelistete Personen). Der zweite Absatz der Klausel erweitert den Anwendungsbereich des im ersten Absatz beschriebenen Verhaltens des Abnehmers um Handels- und Vermittlungsgeschäfte. Ferner bezieht er korrespondierende *vertragliche* Verpflichtungen mit ein. Der dritte Absatz soll eine Haftung des Lieferanten reduzieren helfen, indem bestimmte Teilbereiche von einer Weiterleitung der Güter durch den Abnehmer ausgeschlossen sind.¹⁷⁴ Der vierte Absatz beruht auf der im ersten Absatz niedergelegten Unterscheidung zwischen dem jeweils anwendbaren Recht. Häufig finden sich in Verträgen (gerade mit großen internationalen Lieferantenunternehmen) auch Formulierungen, wonach *pauschal* sämtliche Vorgaben des US-(Re-)Exportkontrollrechts bei einer Weiterlieferung durch den Abnehmer ebenfalls beachtet werden sollen. Dies ist teilweise auch dem Umstand geschuldet, dass der Lieferant dazu (gesetzlich/behördlich) verpflichtet ist. Eine solche pauschale Einbeziehung des ausländischen Rechts (ohne nähere Erläuterungen) unabhängig davon, ob das ausländische Recht im konkreten Fall tatsächlich anwendbar ist, wird als bedenklich angesehen.¹⁷⁵ Diese Bedenken sind zum einen dann berechtigt, wenn die ausländischen Vorgaben im konkreten Fall *nicht* anwendbar sein sollten. Eine Einbeziehung von Vorgaben ausländischer Staaten sollte daher unterbleiben, wenn diese nicht für die Weiterlieferung (auch nicht mittelbar – wie im Falle der oben dargestellten verbotenen mittelbaren Bereitstellung) in Frage kommen. Falls eine solche Vorgabe trotzdem formuliert werden soll, insbesondere um eine gewisse „Abschreckungswirkung“ zu erreichen (oder Vorgaben ausländischer (Exportkontroll-)Behörden umzusetzen), sollte sie in einem separaten Satz erfolgen, um das

¹⁷¹ Hier sind die Datenbanken anzugeben, welche sich auf Basis des Sitzes des Lieferanten ergeben. Sofern der Sitz des Lieferanten (auch) in Deutschland liegt, sollte die Klausel einen Hinweis auf die „EU Sanctions Map“ (<https://www.sanctionsmap.eu/#/main>) und die „Finanz-Sanktionsliste“ (<https://www.finanz-sanktionsliste.de/fisalis/>) enthalten. Zusätzlich können ausländische Datenbanken angegeben werden (zB „Consolidated Screening List“ des US-Department of Commerce, State and the Treasury (<https://www.export.gov/csl-search>)).

¹⁷² Die in Klammern aufgeführte Klausel kann klarstellend aufgenommen werden.

¹⁷³ Burkert-Basler/Dreyer AW-Prax 2009, 319 (321 f.).

¹⁷⁴ Burkert-Basler/Dreyer AW-Prax 2009, 319 f.

¹⁷⁵ Funk/Zeifang CR 2004, 11 (14 ff.).

Risiko einer Unwirksamkeit auch der vorangehenden Klausel zu reduzieren. Zum anderen besteht bei einer expliziten Einbeziehung von bestimmten ausländischen Vorgaben das Risiko eines Verstoßes gegen § 7 AWW bzw. VO (EG) Nr. 2271/96 (vgl. dazu die „Konflikt“-Klausel am Ende dieses Kapitels).

Die nachstehende Klausel soll vor den finanziellen Folgen eines exportkontrollrechtlichen Fehlverhaltens des Vertragspartners schützen. 114

Klauselbeispiel für eine Haftungsfreistellung

[•] Indemnification

(1) Each Party (hereinafter: indemnitor) shall indemnify and hold the other Party (hereinafter: indemnitee) harmless from and against any and all liability, claims, proceedings, actions, fines, losses, costs, expenses and damages arising out of, connected with or resulting from indemnitor's infringing (by act or omission) upon applicable foreign trade law imposed by [•].¹⁷⁶ Such costs and expenses include but are not limited to (a) investigation expenses, (b) fines imposed by the authorities or (c) fees for legal advice sought because of the infringement.

(2) This provision shall not apply insofar as (a) the indemnitor has not acted negligently when infringing upon the applicable foreign trade law or (b) the infringement was caused by indemnitee's negligence.

(3) This paragraph [•] shall apply mutatis mutandis to other foreign trade law that is (in accordance with this law) applicable to this contract.

Anmerkung: Ein exportkontrollrechtliches Fehlverhalten könnte zB darin liegen, dass der Vertragspartner die andere Vertragspartei falsch oder unvollständig informiert oder nicht die erforderliche Genehmigung beantragt hat. Es erfolgt eine umfassende Freistellung des Vertragspartners, es sei denn, die andere Vertragspartei kann darlegen und beweisen, dass sie (a) nicht fahrlässig gehandelt hat oder (b) der Verstoß zumindest auch auf die Fahrlässigkeit des Vertragspartners zurückzuführen ist. Diese Einschränkung erfolgt, um Risiken einer Unwirksamkeit der Klausel nach § 307 Abs. 1 BGB zu begegnen. Der dritte Absatz beruht auf der im ersten Paragraphen niedergelegten Unterscheidung zwischen dem jeweils anwendbaren Recht. 115

Die vorgenannten Klauseln nehmen Bezug auf bestimmtes ausländisches Exportkontrollrecht. Die nachfolgende Klausel soll helfen, den beschriebenen Konflikt zwischen der Einhaltung anwendbarer ausländischer Vorgaben des Exportkontrollrechts (insbesondere solcher des US-(Re-)Exportkontrollrechts) und der VO (EG) Nr. 2271/96 sowie § 7 AWW zugunsten letzterer Vorschriften zu lösen und damit helfen, das Risiko einer unangemessenen Benachteiligung durch (Einbeziehung ausländischen Rechts) weiter zu reduzieren.¹⁷⁷ 116

Beispiel für eine „Konflikt“-Klausel (zu Verordnung (EG) Nr. 2271/96 sowie § 7 AWW)

[•] Conflicting laws

Aforementioned obligations and/or rights are only valid insofar as they do not infringe upon or are in conflict with EU law (see Council Regulation (EC) No 2271/96 of 22 November 1996 protecting against the effects of the extra-territorial application of legislation adopted by a third country, and actions based thereon or resulting therefrom – as amended) and/or German law (see section 7 Foreign Trade and Payments Ordinance – as amended) and/or any similar applicable anti-boycott law or regulation.

¹⁷⁶ Hier ist das jeweilige Land anzugeben, in welchem der Sitz des *Abnehmers* liegt. Sofern dieser Sitz (auch) in Deutschland liegt, sollte die Klausel (auch) auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union verweisen.

¹⁷⁷ Wilhelm AcP 221 (2021), 657 (670ff., 684f.).

- 117 **Anmerkung:** Die angeführte „Konflikt“-Klausel¹⁷⁸ dürfte allerdings lediglich dann erforderlich sein, sofern im Rahmen der vorstehenden Klauseln explizit auf spezifisches ausländisches Exportkontrollrecht verwiesen wird (zB auf das „US-(Re-)Exportkontrollrecht“).¹⁷⁹ Andernfalls gebietet eine am Wortlaut orientierte Auslegung einer allgemeinen Verweisklausel (Verweis auf die „jeweils anwendbaren“ Vorschriften ausländischen Exportkontrollrechts), dass sie lediglich die Vorschriften erfasst, welche letztlich die Einhaltung des geltenden Rechts beschreiben und nicht gegen VO (EG) Nr. 2271/96 sowie § 7 AWW verstoßen.¹⁸⁰
- Unabhängig davon bleibt aber der Konflikt als solcher bestehen. Selbst wenn also die vorgenannte Klausel die Wirksamkeit der vertraglichen Verpflichtungen (zugunsten des EU- und deutschen Rechts) bewahrt, sieht sich das Unternehmen immer noch den divergierenden Normbefehlen ausgesetzt. Das Unternehmen kann versuchen, den weiter bestehenden Konflikt – wie oben beschrieben – zumindest dadurch aufzulösen, dass es den Kontakt zur EU-Kommission und/oder den US-Behörden sucht.
- 118 Ferner kann das Unternehmen auch die „am wenigsten schlechte“ Option wählen – welche im Zweifel darin besteht, das anwendbare US-(Re-)Exportkontrollrecht zu beachten. So kommt zB nach deutschem Recht lediglich die Verhängung eines Bußgeldes in Betracht, und gerade keine Strafe, wie sie das US-Recht im Falle der Nichtbeachtung seiner Vorgaben vorsieht.
- 119 Als Alternative zu vorgenannten Lösungen kann sich auch folgende Vorgehensweise anbieten: Die vorstehende Klausel bezieht sich auf sämtliche vertragliche Verpflichtungen und Rechte (insbesondere das Leistungsverweigerungsrecht durch den Lieferanten). Nun könnte es sich anbieten (unter anderem je nach Gewichtung der vom Unternehmen eingeschätzten Risiken), im Hinblick auf die *Rechte des Lieferanten* auf eine „Konflikt“-Klausel zu verzichten, und sie lediglich auf die *Verpflichtung des Abnehmers* im Fall der Weitergabe zu beziehen. Denn der Lieferant steht im Fall der Lieferung bzw. Erbringung der Dienstleistung an seinen bzw. gegenüber seinem Abnehmer (Erstabnehmer) unmittelbar im Fokus möglicher Verletzungen des jeweils anwendbaren (ausländischen) Exportkontrollrechts, welches strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann. Im Fall der Weitergabe durch den Erstabnehmer kann sich ein anderes Bild ergeben: In diesem Fall ist in erster Linie der Erstabnehmer verantwortlich, auch wenn dem Lieferanten in dieser Konstellation – zumindest bei entsprechender Kenntnis – ebenfalls vorgeworfen werden könnte, er habe selbst exportkontrollrechtliche Vorschriften verletzt. Dieses Risiko dürfte jedoch geringer einzuschätzen sein als das Risiko im Fall der eigenen Lieferung an den Erstabnehmer.

¹⁷⁸ Vgl. zu alternativen Formulierungen: Heinisch CCZ 2012, 136 (138), der zur Klausel LMA 3100 ua folgenden Zusatz vorschlägt: „(...) unless such laws or regulations of the United Kingdom or United States of America would contravene a blocking statute or blocking law, applicable to a party“; Ders. RdTW 2014, 309 (315); vgl. ferner die vom GDV verwendete Musterklausel (abrufbar unter: <https://www.gdv.de/resource/blob/59054/a9b0fcc45d64f1030afc83b72bfd0388/aktuelle-muster-sanktionsklausel-data.pdf>); zur GDV-Musterklausel: Wandt VersR 2013, 257 (263 ff.).

¹⁷⁹ Vgl.: Ehlers/Wolffgang/Streit Exportkontrolle S. 361 (374 f.); Wilhelm AcP 221 (2021), 657 (670 ff., 683 f.).

¹⁸⁰ Vgl. auch Wilhelm AcP 221 (2021), 657 (683 ff.).

§ 5 Internationale Wirtschaftsverträge und Kartellrecht

Übersicht

	Rn.
A. Grundlagen des für die Vertragsgestaltung relevanten Kartellrechts	1
B. Zielsetzung und Konzeption von Kartellrechtsordnungen	2
C. Internationale Geltung von Kartellrechtsordnungen	4
I. Auswirkungsprinzip als sinnvoller Anknüpfungspunkt	4
II. Extraterritoriale Durchsetzung des Kartellrechts	6
D. Überblick über das Kartellrecht der Europäischen Union	8
I. Das Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen nach Art. 101 AEUV	9
1. Verbotstatbestand	10
2. Freistellung vom Verbot	21
II. Das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung nach Art. 102 AEUV	25
1. Marktbeherrschende Stellung	26
2. Missbrauch	34
III. Durchsetzung des Unionskartellrechts	38
1. Unmittelbare Anwendbarkeit	39
2. Rechtsfolgen einer Verletzung	40
3. Beweislast	45
4. Praxis der Kartellrechtsverfolgung	46
IV. Verhältnis zum Recht der Mitgliedstaaten	48
E. Überblick zum deutschen Kartellrecht	49
I. Materielles Recht	49
II. Durchsetzung des deutschen Kartellrechts	51
F. Überblick zum US-Kartellrecht	52
I. Materielles Recht	52
1. Section 1 Sherman Act	54
2. Section 2 Sherman Act	58
II. Durchsetzung des US-Kartellrechts	60
G. Allgemeine Grundsätze und Prüfungsschema	62
I. Prüfung vor Abschluss des Vertrages	63
II. Überprüfung während der Vertragslaufzeit	68
III. Dokumentation der Prüfung	72
H. Liefervereinbarungen	73
I. Allgemeine Anforderungen an Liefervereinbarungen im Vertikalverhältnis – die Vertikal-GVO	73
1. Anwendungsbereich der Vertikal-GVO	74
2. Kernbeschränkungen und graue Klauseln	80
II. Häufige Wettbewerbsbeschränkungen in Lieferverträgen im Vertikalverhältnis und ihre Bewertung	81
1. Alleinbezugsbindungen und ähnliche Verpflichtungen	81
2. Alleinbelieferungsverpflichtung und ähnliche Verpflichtungen	99
3. Paritätsverpflichtungen (Meistbegünstigungsverpflichtungen)	107
4. Kundenschutzklauseln	111
5. Verwendungsbeschränkungen	112
6. Koppelungen	116
7. Preisbindungen	121
8. Besonderheiten im Kraftfahrzeug-Sektor	126
I. Vertriebssysteme	129
I. Eigenvertrieb	130
II. Vertrieb über Handelsvertreter und gleichgestellte Absatzmittler	131
1. Allgemeines; Begriff des Handelsvertreters im kartellrechtlichen Sinn	131
2. Bewertung nach europäischem Kartellrecht	133
3. Bewertung nach US-Kartellrecht	135
III. Vertrieb über unabhängige Händler	136

	Rn.
1. Alleinvertrieb	137
2. Selektiver Vertrieb	159
3. Franchisevertrieb	165
J. Lizenzvereinbarungen	172
I. Allgemeines	172
II. Die Technologietransfer-GVO	173
1. Anwendungsbereich	173
2. Die Freistellung und ihre Dauer	179
3. Kernbeschränkungen	180
4. Nicht freigestellte Beschränkungen	185
5. Anwendbarkeit der TT-GVO über ihren Anwendungsbereich hinaus, „4-Plus-Test“	187
III. Bewertung typischer Vertragsklauseln	188
1. Lizenzgebühren	188
2. Exklusivlizenzen; Alleinlizenzen, Verkaufsbeschränkungen des Lizenzgebers	192
3. Beschränkungen in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich, Anwendungsbereiche, Kundengruppen und Produktmärkte	195
4. Beschränkungen auf den Eigenbedarf	198
5. Wettbewerbsverbote	199
6. Koppelungs- und Paketvereinbarungen	200
7. Weitere Beschränkungen	201
IV. Marken- und Urheberrechtslizenzvereinbarungen	203
1. Markenlizenzvereinbarungen	204
2. Urheberrechtslizenzvereinbarungen	205
K. Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen	206
I. Begriffsbestimmungen, Erscheinungsformen, Wettbewerbsrelevanz	206
II. Bewertung nach europäischem Recht – die F&E-GVO	210
1. Anwendungsbereich der F&E-GVO	210
2. Kernbeschränkungen	227
3. Nicht freigestellte Klauseln	229
L. Kooperationen unter Wettbewerbern	232
I. Produktionskooperationen	232
1. Begrifflichkeiten, Erscheinungsformen, Wettbewerbsrelevanz	232
2. Bewertung nach europäischem Kartellrecht	234
II. Vermarktungsvereinbarungen	241
1. Begrifflichkeiten, Erscheinungsformen, Wettbewerbsrelevanz	241
2. Bewertung nach europäischem Kartellrecht	243
III. Einkaufskooperationen	245
1. Begrifflichkeiten, Erscheinungsformen, Wettbewerbsrelevanz	245
2. Bewertung nach europäischem Kartellrecht	247
IV. Arbeits- und Bietergemeinschaften	250
M. Joint Ventures	251
I. Allgemeines	251
II. Bewertung nach deutschem Kartellrecht	252
III. Bewertung nach europäischem Kartellrecht	253

Schrifttum:

Bauer/Rahlmeyer/Schöner, Handbuch Vertriebskartellrecht, 2020; *Bauer/Rahlmeyer/Schöner*, Zu den Entwürfen der EU-Kommission für die Reform des Vertriebskartellrechts, WuW 2021, 606 ff.; *Beninca/Gebauer*, Die kartellrechtliche Zulässigkeit von Arbeitsgemeinschaften, WuW 2018, 451 ff.; *Bechtold*, Umfang und Grenzen der kartellrechtlichen Nichtigkeitssanktion, NZKart 2020, 459 ff.; *Bechtold/Brinker/Bosch*, EU-Kartellrecht, 3. Aufl. 2014; *Bien/Bernhard*, More inter-channel competition, please! – Zur Neubewertung von Doppelpreissystemen im Entwurf der Vertikal-Leitlinien, NZKart 2021, 641 ff.; *Bechtold/Denzel*, Weiterverkaufs- und Verwendungsbeschränkungen in Vertikalverträgen, WuW 2008, 1272 ff.; *Bernhard*, Nützlichkeit oder Notwendigkeit? – Zum Prüfungsmaßstab für notwendige Nebenabreden, NZKart 2019, 577 ff.; *Besenc/Slobodenjuk*, Die neue Gruppenfreistellungsverordnung für Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen, GRUR 2011, 300 ff.; *Billing/Metzlaff*, Zum Rechtsrahmen für Werbegebühren und Höchstpreisbindungen in Franchisesystemen – Zugleich eine Besprechung der „King des Monats“-Entscheidung des OLG München